

## Trotz Corona erfolgreiches Anlagejahr!

Sehr geehrte Versicherte  
Geschätzte Rentenbezüger/innen

Die Mikron Pensionskasse konnte im abgelaufenen Jahr eine erfreuliche Rendite von **+3.5%** erzielen.

Nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie im März 2020 brachen die Finanzmärkte massiv ein, insbesondere die Aktien verloren deutlich an Wert. Zwischenzeitlich verzeichneten die Vermögensanlagen eine Rendite von -7.5%. Glücklicherweise erholten sich die Kurse im Jahresverlauf kontinuierlich wieder und es resultierte eine letztlich gar deutlich positive Rendite.

Der Stiftungsrat hat daher beschlossen, die sowohl aktiven Versicherten wie auch die Rentenbezüger/innen am guten Anlageergebnis teilhaben zu lassen. Selbstverständlich wurde dabei auch die langfristige Sicherung der Verpflichtungen berücksichtigt.

### Verzinsung der Altersguthaben mit 4.0%

Der Stiftungsrat hat entschieden, die Altersguthaben (obligatorischer und überobligatorischer Teil) per Ende 2020 mit 4.0% zu verzinsen. Im Vergleich zum gesetzlichen Mindestzins von 1.0% auf dem obligatorischen Altersguthaben bedeutet dies eine wesentliche Verbesserung der Leistungen.

### Sonderzahlung an Rentner

Weiter hat der Stiftungsrat beschlossen, allen **Altersrentner und Invalidenrentnern einen einmaligen Betrag von CHF 1'000 auszuzahlen**. Die Bezüger einer **Ehegattenrente erhalten einmalig CHF 600**, die Bezüger einer **Kinderrente einmalig CHF 200**. Auf eine generelle Rentenerhöhung per 1.1.2021 hingegen wird verzichtet. Die Auszahlung wird mit der Februar-Rente erfolgen.

### Erhöhung von Rückstellungen

Um der weiter zunehmenden Lebenserwartung Rechnung und den nach wie vor rekordtiefen Zinssätze zu tragen hat der Stiftungsrat beschlossen die Rückstellungen für die zunehmende Lebenserwartung zu erhöhen. Aber auch die Rentenverpflichtungen müssen vorsichtiger bewertet werden. Weiter wurden Rückstellungen für die Kompensation einer zukünftigen Senkung des Umwandlungssatzes gebildet.

### Änderung des Reglements per 1.1.2021

#### Weiterversicherung nach Kündigung durch Arbeitgeber nach dem 58. Altersjahr

Ab dem 1.1.2021 haben Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber nach dem 58. Altersjahr beendet wird, ohne dass diese in eine Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers eintreten, die Möglichkeit versichert zu bleiben. Sie müssen dies vor Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich beantragen. Dabei haben sie dabei die Wahl ob sie die gesamten Beiträge bezahlen möchten oder nur die Risikobeiträge. Details sind im neuen Artikel 12 des Reglements aufgeführt. Das neue Reglement ist auf der Internetseite der Pensionskasse aufgeschaltet. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre Pensionskasse.

Boudry, im Januar 2021

Mikron Pensionskasse



Andreas Heierli  
Präsident Stiftungsrat



Marco Zumwald  
Geschäftsführer